

Amtsblatt

des Landkreises Nordsachsen

Jahrgang 25
Freitag, den 18. Dezember 2015
Nummer 25

Kurzinfos

- | | | | |
|---------------------------------|-------------|----------------------|-------------|
| ■ Mitteilung Landratsamt | Seite 2–17 | ■ Kultur und Schulen | Seite 26–27 |
| ■ Bekanntmachungen Zweckverband | Seite 17–25 | ■ Verschiedenes | Seite 28–31 |



*Ein besinnliches
Weihnachtsfest!*

Satzung zur Ersten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallgebührensatzung Torgau-Oschatz – AGS TO) vom 01.10.2014

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2015 aufgrund von

- § 3 Abs. 1 und § 3 a des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsAGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451),
- §§ 1 – 3, 6 und 9 – 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822),
- § 3 Abs. 1, §§ 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349),
- der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallwirtschaftsatzung Torgau-Oschatz – AWS TO) vom 01.10.2014

folgende Satzung zur Ersten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallgebührensatzung Torgau-Oschatz – AGS TO) vom 01.10.2014 beschlossen.

**Artikel 1
Änderungsbestimmungen**

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Abfallgrundgebühr gemäß § 1 Abs. 2 und 3 beträgt 32,40 EUR je Kalenderjahr für jeden mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner und 16,20 EUR je Kalenderjahr für jeden mit Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner.“
2. § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„Die Entleerungsgebühr für Restabfallbehälter gemäß § 1 Abs. 2 bzw. die Gebühr für die Abholung von Restabfallsäcken beträgt:

120-Liter-Restabfallsack	5,52 EUR je Abholung
120-Liter-Restabfallbehälter	6,04 EUR je Entleerung
240-Liter-Restabfallbehälter	10,42 EUR je Entleerung
1.100-Liter-Restabfallbehälter	39,18 EUR je Entleerung

 (ohne Behältermiete im planmäßigen Entsorgungsrhythmus)
 1.100-Liter-Restabfallbehälter 44,18 EUR je Entleerung (ohne Behältermiete auf Abruf)
 Mindestens ist eine Entleerungsgebühr für Restabfallbehälter bei privaten Haushaltungen in Höhe von 6,04 EUR (entspricht einem Leervolumen von 120 Liter) pro Einwohner und Jahr zu zahlen, die unabhängig davon erhoben wird, ob tatsächlich eine entsprechende Anzahl von Behälterentleerungen veranlasst wurde (Mindestentleerungsgebühr).“

3. § 3 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Für die Restabfallbehälterbereitstellungsgebühr gelten folgende Gebührensätze:

120-Liter-Restabfallbehälter	4,80 EUR/Jahr
240-Liter-Restabfallbehälter	6,24 EUR/Jahr
1.100-Liter-Restabfallbehälter	79,68 EUR/Jahr“

4. Abs. 3 in § 5 wird gestrichen.
5. Anlage 1 zu § 3 Abs. 3 Buchst. a) wird wie folgt gefasst:
„Gebührensätze für die Anlieferung von Abfällen an den Wertstoffhöfen/Kompostieranlagen Torgau und Rechau/Zöschau

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Gebührensatz
16 01 03	Altreifen (bis zu einer Größe von Pkw-Reifen)	
	• Pkw-Reifen mit Felge	3,50 EUR/Stück
	• Pkw-Reifen ohne Felge	2,50 EUR/Stück
	• Moped- und Motorradreifen	1,00 EUR/Stück
	• Fahrradreifen	0,50 EUR/Stück
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle – ausschließlich Baum- und Heckenschnitt, Rasen und Laub	
	• aus privaten Haushaltungen	*
	• aus anderen Herkunftsbe- reichen (z. B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen)	67,71 EUR/t

* Finanzierung erfolgt über die einwohnerbezogene Abfallgrundgebühr gemäß § 1 Abs. 3.“

6. Satz 1 der Anlage 2 „Gebührensätze für die Anlieferung von Abfällen an den Abfallumladestationen Torgau und Rechau/Zöschau“ zu § 3 Abs. 3 Buchst. b) wird wie folgt gefasst:
„Der Gebührensatz für die nachfolgenden Abfallschlüssel beträgt 103,96 EUR/t. Bei der Anlieferung von Abfällen mit den nachfolgenden Abfallschlüsseln bis zu einem Gewicht von 100 kg/Anlieferung beträgt die Mindestgebühr 10,40 EUR/Anlieferung bzw. 20,80 EUR/Anlieferung bei einem Gewicht von 101 kg – 200 kg/Anlieferung.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung zur Ersten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallgebührensatzung Torgau-Oschatz – AGS TO) vom 01.10.2014 tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Torgau, 09. Dezember 2015


Emanuel
Landrat



Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, gemäß § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.